

zurück an die

Stadt Laatzen
Team Steuern und Abgaben
Marktplatz 13
30880 Laatzen



Einverständniserklärung über zu zahlende Grundbesitzabgaben

(Bitte leserlich und vollständig in Druckbuchstaben ausfüllen.)

Grundstückslage:

bisheriges Kassenzeichen:

Bisheriger Eigentümer:

Name, Vorname

Anschrift

ggf. zukünftige Anschrift

Tel.-Nr.

ggf. Bevollmächtigter

Neue(r) Eigentümer:

Einzelperson Eheleute Eigentümergemeinschaft

Name, Vorname

Anschrift

Tel.-Nr.

ggf. Bevollmächtigter

voraussichtliches Einzugsdatum

Das o.a. Steuerobjekt wurde dem neuen Eigentümer am **übergeben.**

Der/Die neue(n) Eigentümer erklären sich einverstanden, die Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Gebühren) ab dem

01.	.	
(Tag)	(Monat)	(Jahr)

zu übernehmen.

Die beigefügten §§ 9 - 12 des Grundsteuergesetzes habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

Datum u. Unterschrift
des bisherigen Eigentümers

Datum u. Unterschrift
des neuen Eigentümers

Auszug aus dem Grundsteuergesetz (GrStG)

§ 9 Stichtag für die Festsetzung der Grundsteuer, Entstehung der Steuer

- (1) Die Grundsteuer wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 10 Steuerschuldner

- (1) Schuldner der Grundsteuer ist derjenige, dem der Steuergegenstand bei der Feststellung des Grundsteuerwerts zugerechnet ist.
- (2) Ist der Steuergegenstand mehreren Personen zugerechnet, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 11 Persönliche Haftung

- (1) Neben dem Steuerschuldner haften der Nießbraucher des Steuergegenstandes und derjenige, dem ein dem Nießbrauch ähnliches Recht zusteht.
- (2) Wird ein Steuergegenstand ganz oder zu einem Teil einer anderen Person übereignet, so haftet der Erwerber neben dem früheren Eigentümer für die auf den Steuergegenstand oder Teil des Steuergegenstandes entfallende Grundsteuer, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres zu entrichten ist. Das gilt nicht für Erwerbe aus einer Insolvenzmasse und für Erwerbe im Vollstreckungsverfahren.

§ 12 Dingliche Haftung

Die Grundsteuer ruht auf dem Steuergegenstand als öffentliche Last.